**Resolution der Tagung der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) 2020 in Gladenbach zur Regelsatzbemessung**

Die Höhe der Regelleistung hat direkten Einfluss auf die Höhe des Einkommens für Millionen arbeitsloser oder einkommensarmer Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, usw. Indirekt wirkt sich die Höhe der Regelleistung auf alle hier lebenden Menschen aus. Vor allem, weil sich danach auch die Höhe des steuerfrei zu lassenden Existenzminimums für Lohnabhängige und Rentner\*innen bemisst und weil die Regelleistungshöhe bei Kindergeld und Unterhalt eine Rolle spielt.

Umso beunruhigender ist es, dass das Verfahren zur Festlegung der Höhe dessen, was in diesem Land als zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz unbedingt erforderlich gilt, mehr als fragwürdig ist. Das Ermittlungsverfahren begünstigt einen statistischen Zirkelschluss. Als Bezugsgröße für Erwachsene werden die unteren 15% der Einkommensbezieher\*innen herangezogen. Das aber, ohne dabei alle Personen auszuschließen, deren Einkommen unter dem Hartz-IV-Niveau liegt, die aber keinen Antrag stellen. Auch Aufstocker\*innen, die nur über ein geringes zusätzliches Einkommen verfügen, werden nicht herausgenommen.

Zudem streicht die Bundesregierung viele Ausgaben der unteren Einkommensgruppen aus der Berechnung des Regelsatzes mit der Begründung, sie seien für den Regelsatz nicht relevant. Ein kleiner Teil dieser Kürzungen ist begründet, wie etwa die Herausnahme der GEZ-Gebühren, von denen Leistungsberechtigte befreit sind. Der ganz überwiegende Teil der Kürzungen ist aber sachlich nicht begründet oder führt zu methodisch problematischen Ergebnissen, die die Grundannahme des Statistikmodells aushöhlen. Wer z. B. die statistisch nachgewiesenen durchschnittlichen Ausgaben für Zimmerpflanzen, Schnittblumen und den Weihnachtsbaum streicht, kürzt damit allen Betroffenen die Leistungen. Das geschieht unabhängig davon, ob sie tatsächlich ihr Geld für Pflanzen, Blumen oder den Weihnachtsbaum ausgeben. Gleiches gilt auch für viele andere Ausgaben, die von den unteren Einkommensgruppen zwar getätigt werden, die aber als angeblich nicht relevant für den Regelsatz gestrichen werden.

Die für einen normalen Haushalt anfallenden Stromkosten werden in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ebenfalls systematisch unterschätzt. Das liegt vor allem daran, dass die Stromkosten bei Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sowie bei Personen im Untermietverhältnis gar nicht gesondert als solche statistisch ausgewiesen werden. Auch die Ausgaben für die Anschaffung z. B. eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine, für die monatlich nur Kleinstbeträge von einem Euro und ein paar Cent als „Ansparleistung“ in den Regelsätzen vorgesehen sind, werden über die Regelleistung nicht bedarfsgerecht abgegolten. Denn solche seltenen, relativ hohen Ausgaben für große Elektrogeräte fallen im Ermittlungszeitraum der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nur bei einigen wenigen Haushalten an. Somit sind die errechneten monatlichen Durchschnittsausgaben für diese Güter zu niedrig. Ein Ansparen für die Reparatur oder den Kauf eines Ersatzgeräts ist angesichts des großen Unterschieds des eingerechneten Kleinstbetrags zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht realitätsgerecht. Tatsächlich werden die Ausgaben, wenn sie anfallen, von den betroffenen Haushalten deshalb meist durch Darlehen finanziert. Das hat zur Folge, dass anschließend die Regelleistung zur Tilgung des Darlehens oft über mehrere Monate deutlich gekürzt wird.

Diese Regierungspraxis bei der Regelsatzbemessung hat dazu geführt, dass die betroffenen Leistungsbezieher\*innen seit Einführung von „Hartz IV“ immer weiter gegenüber dem Einkommen anderer Gruppen der Gesellschaft zurückgefallen sind. Die Grundsicherungsleistungen für die betroffenen Leistungsbezieher\*innen reicht von vorne bis hinten nicht mehr aus für ein menschenwürdiges Leben. Armutsstress und Not der Betroffenen steigen. Sie geraten auch immer schneller in eine Verschuldungsspirale.

Vor diesem Hintergrund fordern wir genauso wie die Gewerkschaften und die Wohlfahrtsverbände von der Bundesregierung eine sach- und realitätsgerechte Ermittlung des Existenzminimums ohne methodische Fehler. Konkret heißt dies kurzfristig vor allem:

🡺 Verzicht auf willkürliche Streichungen! Ein politisch motiviertes Kleinrechnen der Regelsätze durch sachlich nicht bzw. nicht ausreichend begründete Streichungen von vermeintlich nicht regelsatzrelevanten Ausgaben, z. B. für einen Kino- oder Theaterbesuch, sind zu unterlassen!

🡺 Die mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Mobilitätskosten z. B. für den öffentlichen Nahverkehr sind voll zu übernehmen!

🡺Notwendige Kosten der verschiedenen Haushaltstypen für Strom sind zu übernehmen!

🡺 Einführung von anlassbezogenen Einmalleistungen als Rechtsanspruch insbesondere für weiße Ware (z. B. Kühlschrank und Waschmaschine) und für Brillen!

**Die Umsetzung dieser Forderungen bedeutet, dass die Regelleistung für alleinstehende Erwachsene aktuell um etwa 160 Euro im Monat erhöht werden muss.**

Mittelfristig muss auch die Methodik der statistischen Ermittlung der Regelleistung verändert werden. Das meint insbesondere Folgendes:

🡺 Bei der Bestimmung der Höhe der Regelleistung ist ein qualitativer Maßstab notwendig („Mindestversorgungs- und Teilhabestandards im Vergleich zur Mitte der Gesellschaft“); Arbeitslose und Einkommensarme dürfen nicht völlig von einer normalen Lebensführung abgekoppelt sein.

🡺 Herausnahme der Personen, die weniger Einkommen haben als Hartz IV, und von Erwerbstätigen mit Erwerbseinkommen bis 100 Euro aus der statistischen Vergleichsgruppe!

🡺 Anpassung entsprechend der Lohnentwicklung, mindestens jedoch entsprechend der Preisentwicklung (Günstigkeits-Regelung)!